

ZBB 2009, 229

AktG 1965 §§ 248 Abs. 1 Satz 1, 249 Abs. 1 Satz 1; ZPO § 1055; BGB § 138

Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH („Schiedsfähigkeit II“)

BGH, Urt. v. 06.04.2009 – II ZR 255/08 (OLG Köln), ZIP 2009, 1003

Amtlicher Leitsatz:

Beschlussmängelstreitigkeiten im Recht der GmbH sind auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung der Wirkungen der §§ 248 Abs. 1 Satz 1, 249 Abs. 1 Satz 1 AktG grundsätzlich kraft einer dies analog im Gesellschaftsvertrag festschreibenden Schiedsvereinbarung oder einer außerhalb der Satzung unter Mitwirkung aller Gesellschafter und der Gesellschaft getroffenen Individualabrede „schiedsfähig“, sofern und soweit das schiedsgerichtliche Verfahren in einer dem Rechtsschutz durch staatliche Gerichte gleichwertigen Weise – d. h. unter Einhaltung eines aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Mindeststandards an Mitwirkungsrechten und damit an Rechtsschutzwährung für alle ihr unterworfenen Gesellschafter – ausgestaltet ist (Fortführung von BGHZ 132, 278 – „Schiedsfähigkeit I“).